

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****KölnMusik GmbH****hier: Rückerstattung von Zuschussüberzahlungen aus Vorjahren****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	17.12.2012
Rat	18.12.2012

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln bestätigt seinen Beschluss vom 13.02.2007, nach dem Zuschussüberzahlungen der KölnMusik GmbH an die Stadt Köln abzuführen sind. Die KölnMusik GmbH hat den überzahlten Zuschussbetrag von 62.100,82 € an die Stadt Köln rückzuerstatten.

Alternativbeschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt, der KölnMusik GmbH den Restbetrag der Zuschussüberzahlung aus den Jahren 2008 und 2009 in Höhe von 62.100,82 € zu überlassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %
☒ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>62.100,82</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Stadt Köln ist an der KölnMusik GmbH mit 89,93 % beteiligt. Mitgesellschafter ist mit 10,07 % der Westdeutsche Rundfunk Köln. Gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages der KölnMusik GmbH ist nur die Stadt Köln am Bilanzergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die KölnMusik GmbH erhält regelmäßig einen Betriebskostenzuschuss von der Stadt Köln.

In den Jahren 2008 und 2009 kam es aufgrund niedrigerer Jahresverluste zu **Zuschussüberzahlungen** der Stadt Köln an die KölnMusik GmbH in Höhe von insgesamt **1.018.500,82 €** (2008: 838.915,05 €, 2009: 179.585,77 €).

Die Betriebskostenzuschüsse der Jahre 2008 (= 4.789.200 €) und 2009 (= 4.835.000 €) wurden mit Beschluss des Rates vom 13.02.2007 festgelegt. Der damalige Beschluss sah vor, dass auf der Grundlage des jeweiligen Jahresabschlusses eine Spitzabrechnung erfolgt und Überschüsse an die Stadt Köln abzuführen bzw. Fehlbeträge vom Unternehmen nachzusparen sind. Mit diesem Zusatz sind von jeher sämtliche Ratsbeschlüsse zur Zuschussgewährung versehen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuausrichtung der MusikTriennale Köln GmbH hatte die Gesellschafterversammlung der KölnMusik GmbH zwischenzeitlich beschlossen, die Zuschussüberzahlungen zur Durchführung und Finanzierung des jährlichen Musikfestivals „Acht Brücken/Musik für Köln“ der MusikTriennale Köln GmbH für die Jahre 2011 und 2012 zu verwenden. Der Rat hat am 24.11.2011 dieses Vorgehen mit seinem Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines jährlichen Festivals bestätigt. Gemäß der genehmigten Wirtschaftsplanungen der MusikTriennale Köln GmbH wurden für das Festival 2011 von dem o.g. Betrag Mittel in Höhe von 536.900 € und für das Festival 2012 in Höhe von 419.500 € vorgesehen. Abweichend vom Ratsbeschluss vom 13.02.2007 wurde damit von der o.g. Zuschussüberzahlung in Höhe von 1.018.500,82 € ein Betrag von insgesamt **956.400 €** der Gesellschaft überlassen.

Da die Verwendung der Zuschussüberzahlungen explizit für die Festivaljahre 2011 und 2012 vorgesehen wurde, hat die Verwaltung die KölnMusik GmbH gemäß Beschluss vom 13.02.2007 aufgefordert, den noch verbleibenden Restbetrag in Höhe von **62.100,82 €** (1.018.500,82 € abzgl. 956.400 €) an die Stadt Köln rückzuerstatten.

Die Gesellschaft bittet nun, zum Ausgleich der Kostenbelastungen durch die Tarifsteigerungen in 2012 von der Rückforderung des verbliebenen Überzahlungsbetrages abzusehen. Da sich der Verbleib der Mittel bei der Gesellschaft nicht mit der bestehenden Beschlusslage deckt, müsste hierfür ein neuer Ratsbeschluss gefasst werden. Der Aufsichtsrat der KölnMusik GmbH wird den Sachverhalt in seiner Sitzung am 12.12.2012 behandeln. Über das Ergebnis der Beratungen im Aufsichtsrat wird aufgrund der terminlichen Überschneidung in den Sitzungen des Finanzausschusses bzw. des Rates mündlich berichtet.

Aus Sicht der Verwaltung sollte insbesondere vor dem Hintergrund der äußerst kritischen Haushaltslage nicht auf den Rückforderungsanspruch verzichtet werden. Sämtliche Beschlüsse zur Bereitstellung des städtischen Betriebskostenzuschusses an die KölnMusik GmbH wurden stets mit dieser Einschränkung gefasst. Das Vorgehen ist der Gesellschaft daher bekannt. Darüber hinaus wurde bereits zu Gunsten des Unternehmens von dieser Einschränkung abgewichen, indem die überzahlten Mittel zur Finanzierung des neuen jährlichen Musikfestivals in 2011/2012 zur Verfügung gestellt wurden. Damit wurden rd. 94% der Mittel von der Gesellschaft abgeschöpft. Ein Verzicht auf den Rückforderungsanspruch würde in 2012 zu einem Minderertrag von 62.100,82 € führen.